



AW Bad Honnef

Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef

- Ihr Partner in allen Fragen der Abwasserbeseitigung und des Gewässerschutzes -

Stand: 10.03.2010

Merkblatt zur Dichtheitsprüfung nach §61a Landeswassergesetz NRW

Eine funktionierende Abwasserentsorgung ist in der heutigen Zeit für eine Stadt und seine Bewohner sowie in einer intakten Umwelt unumgänglich. Doch nicht nur die öffentliche Kanalisation muss in einem einwandfreien Zustand sein. Auch die privaten Abwasserleitungen müssen dicht sein. Doch leider wird dieses nur dann bedacht, wenn aufgrund einer Verstopfung das Abwasser nicht mehr abfließen kann oder - noch schlimmer - der Keller überflutet wird. Nicht nur zum Schutz von Boden und Grundwasser wird die Dichtheit der privaten Abwasserleitungen im Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) gefordert. Durch austretendes Abwasser können größere Hohlräume im Untergrund entstehen, die im schlimmsten Fall die Standsicherheit angrenzender Gebäude beeinträchtigen können. Ebenso ist es wichtig, dass sauberes Grundwasser nicht in die Kanalisation gelangen kann und somit die zu reinigende Abwassermenge und die damit verbundenen Abwassergebühren erhöht.

Nach §61a LWG NRW sind private Abwasseranlagen so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie **betriebssicher** sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Der Eigentümer eines Grundstücks hat nach der o.g. gesetzlichen Regelung alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Schächte und Einbauten sind ebenfalls auf Dichtheit zu prüfen. Bei Trennsystemen sind nur die Schmutzwasserleitungen zu prüfen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie in ein Trennsystem einleiten, setzen Sie sich bitte mit den Mitarbeitern des Abwasserwerks in Verbindung.

Die gesetzlich geforderte Dichtheitsprüfung ist von einem Sachkundigen durchzuführen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.03.2009 geregelt. Sachkundige sind in einer landesweiten Liste aufgeführt. Diese kann im Internet auf der Seite <http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/> abgerufen werden. Das Abwasserwerk hilft Ihnen bei der Suche eines Sachkundigen gerne weiter.

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Bescheinigung zu fertigen. Das Prüfprotokoll hat der Eigentümer aufzubewahren und mit einem aussagekräftigen Bestandsplan mit allen Kanälen beim Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef vorzulegen. Die Prüfung ist bei neuen Leitungen und Schächten nach DIN EN 1610 bzw. DWA A 139 zu erstellen. Bei bestehenden Leitungen und Schächten ist die Prüfung nach DIN 1986-30 bzw. ATV M 143-6 vorzunehmen. Ein Vordruck für ein Prüfprotokoll erhalten Sie beim Abwasserwerk. Die geprüften Abwasserleitungen sind in dem Bestandsplan eindeutig zu markieren. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Alternativ zur Druckprüfung ist derzeit bei häuslichem Abwasser nur in Abstimmung mit dem Abwasserwerk die „optische Dichtheitsprüfung“ mittels Kanalkamerabefahrung zulässig. Als Nachweis der Dichtheit ist die Videoaufzeichnung der Befahrung, der Befahrungsbericht und der Kanalbestandsplan einzureichen.

In Bad Honnef ist der Grundstücks-/Hauseigentümer nach Entwässerungssatzung dazu verpflichtet, nahe an der Grundstücksgrenze (d.h. zwischen 0-2m Entfernung) einen Revisions-schacht nachzuweisen. Der Nachweis über eine dichte Grundstücksentwässerung ist ab dieser Grundstücksgrenze zu führen. Der Grundstücksanschlusskanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze liegt im Zuständigkeitsbereich des Abwasserwerks der Stadt Bad Honnef.

Der § 61a LWG NRW sieht vor, dass grundsätzlich bei Neubau oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 sofort durchzuführen ist.

Dieses liegt auch in im Interesse der Bauherrin/des Bauherren, so haben diese Gewissheit, dass Ihre Leitungen in einem einwandfreien Zustand verlegt wurden.

Die Dichtheitsprüfung der bestehenden unzugänglich verlegten privaten Abwasserleitungen ist bis spätestens zum 31.12.2015 durchzuführen. Die Gemeinde ist jedoch gehalten, per Satzung gem. § 61a LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen in Teilgebieten ihrer Stadt abweichende Zeiträume festzulegen. Das passiert z.B. dort, wo der öffentliche Kanal nach dem Abwasserbeseitigungskonzept saniert oder erneuert wird. Es ist nicht sinnvoll, dass der öffentliche Abwasserkanal saniert wird und die privaten Leitungen weiterhin undicht bleiben. Das Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef erarbeitet zurzeit eine geänderte Entwässerungssatzung und wird die Anschlussnehmer dann über abweichende Fristen informieren.

In der Regel wird vor der Dichtheitsprüfung von bestehenden Leitungen eine Kanalreinigung durchgeführt, um im Anschluss mit einer Kanal-TV-Kamera den Zustand der Leitungen feststellen zu können. Sind auf dem Video der Kamerabefahrung bereits Undichtigkeiten oder Schäden erkennbar, wie z.B. Wurzeleinwuchs, Risse, Scherben, Muffenversätze etc., so muss der Kanal zuerst saniert oder erneuert werden, bevor die eigentliche Dichtheitsprüfung stattfinden kann. Sind keine sichtbaren Schäden erkennbar, so wird direkt eine Dichtheitsprüfung durchgeführt. Leitungen, die vor 1965 errichtet wurden, sind aufgrund der damals üblichen Bauweise und der verwendeten Dichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit undicht. Die zu jener Zeit als Dichtung verwendeten Teerstricke sind mittlerweile verrottet und somit undicht.

Häufig empfiehlt es sich, alte Leitungen abzuklemmen und durch neue unter der Kellerdecke abgehängte zu ersetzen oder an der Wand entlang zu führen. Dies hat den Vorteil, dass Sie auftretende Undichtigkeiten direkt sehen und einfach beseitigen können. Zugängliche Leitungen sind nicht nach §61a zu prüfen.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt in der Regel vom Revisionsschacht, der nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Honnef - wie zuvor dargelegt- in einem Abstand von maximal 2m von der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Die einzelnen Leitungen werden mit einer Absperrblase verschlossen und es wird ein Druck mit Luft oder Wasser aufgebaut. Die Rohrleitungen halten diesem Druck ohne weiteres stand. Der Druck ist über einen gewissen Zeitraum aufrecht zu halten. Sind keine oder nur unwesentliche Druckverluste festgestellt worden, so ist die Prüfung auf Dichtheit bestanden. Liegt der Druckverlust über dem in den DIN-Normen angegebenen Toleranzbereich, so muss die Leitung saniert bzw. erneuert werden.

Es ist sicherlich sinnvoll sich rechtzeitig Gedanken über eine Dichtheitsprüfung und eventuelle Sanierung zu machen. Die sachkundigen Firmen haben schon jetzt recht volle Auftragsbücher. Je früher Sie sich also für eine Durchführung entschließen, desto einfacher kann eine Planung erfolgen. Da alle Grundstückseigentümer in NRW die Dichtheit ihrer Kanäle bis zum 31.12.2015 nachzuweisen haben, werden vermutlich die Preise für die Dichtheitsprüfungen 2-3 Jahre vor Ablauf der Frist stark ansteigen. Ein Zusammenschluss mehrerer Nachbarn für diese Prüfarbeiten kann Ihnen einen Preisvorteil bringen. Es kann sinnvoll sein, eine Sanierung der privaten Leitungen im Zuge öffentlicher Kanalbaumaßnahmen durchführen zu lassen. Generell muss das gesamte System betrachtet werden. Neben einem dichten Abwassersystem ist es ebenso wichtig, dass Kellerwände und Bodenplatten wasserdicht hergestellt sind oder zumindest ausreichend gegen Feuchtigkeit geschützt sind. Auch müssen alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene liegen ausreichend gegen Rückstau gesichert sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass keine Schäden durch eindringendes Abwasser entstehen.

Bei allgemeinen abwassertechnischen oder speziellen Fragen zu dem Thema Dichtheitsprüfung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Abwasserwerkes der Stadt Bad Honnef gerne zu Auskünften oder einer Beratung nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Dienststelle: Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef, Zimmer 233 und 236, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef

Frau Dipl. Ing. (FH) Cordula Pinsdorf	02224-184-214
Herr Dipl. Ing. (FH) Martin Leischner	02224-184-219
Herr Dipl. Ing. (FH) Matthias Hoever	02224-184-208